



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Arbeiten der Baumgartner Kran GmbH (nachfolgend Lieferfirma) aus dem Kauf- oder Werkvertrag. Abweichungen davon sind nur gültig, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart worden sind.

2. Offerte

2.1 Technische Grundlagen

Die technischen Grundlagen der Offerte sind für den Lieferanten verbindlich. Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Sämtliche Unterlagen bleiben Eigentum der Lieferfirma.

2.2 Bindungsausschluss

Die Offerten der Baumgartner Kran GmbH sind freibleibend.

2.3 Vorbehalt Zwischen -verkauf und -vermietung

Die Baumgartner Kran GmbH bleibt bis zum rechtsgültigen Abschluss des Vertrages in dem Sinne frei, dass sie zum Verkauf oder zur Vermietung angebotener Objekte jederzeit an einen Dritten weiterverkaufen oder vermieten kann.

2.4 Projektierungskosten

Hat der Kunde die Lieferfirma mit der Ausarbeitung eines Projektes beauftragt, überträgt ihr jedoch nach Abgabe der Offerte dessen Ausführung nicht, so hat jene das Recht, von ihm die Bezahlung der Projektierungskosten nach SIA-Tarif zu verlangen. Kosten für Grundsatzabklärungen für die Offertenausarbeitung sind ausgeschlossen.

2.5 Baustellenbesichtigungen

Die Lieferfirma behält sich vor, für Baustellebesichtigungen, bei welchen der Auftrag nicht zustande kommt, nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

2.6 Bauliche Massnahmen

Alle mit der Installation der zu liefernden Objekte zusammenhängenden baulichen Massnahmen (Bestimmung des Standortes der Maschine, Abklärung der Bodenbeschaffenheit, Beschaffung der Baupläne und behördlichen Bewilligungen, Erstellung von Fundamenten einschliesslich Geleisen und Elektroinstallationen, Bereitstellung von Wasser, Schaffung einer einwandfreien Zufahrt, Bereitstellung der tragfähigen Arbeitsfläche für eine allfällige Zwischenlagerung und Vormontage, Bereitstellung der angeforderten Krankapazität, Zuführung von Betriebsmitteln z.B. Brennstoff, Druckluft usw., sowie Ausführung weiterer Bauarbeiten) sind Sache des Bestellers und bilden nicht Gegenstand der Offerte.

2.7 Verwendung

Betriebs- und Wartungsvorschriften des Herstellers und/oder der Baumgartner Kran GmbH sowie Weisungen betreffend sachgemässer Verwendung und zulässige Belastung sind strikte einzuhalten.

3. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen oder mündlichen Bestellung zustande. Mit der Erteilung eines Auftrages anerkennt der Kunde die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Baumgartner Kran GmbH.

4. Datenschutz

Im Rahmen der Bearbeitung und Nutzung von personen- und firmenbezogenen Daten, die für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrages notwendig sind, kann die Lieferfirma mit Behörden oder Unternehmen, die Kreditauskünfte erteilen oder mit Forderungseinzug befasst sind, Daten austauschen oder übergeben, sofern dies zur Prüfung der Kreditwürdigkeit oder zur Geltendmachung von Forderungen erfolgt. Die Lieferfirma verpflichtet sich im Umgang mit persönlichen Daten des Bestellers zur Einhaltung der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung.

5. Preise

5.1 Die Preise verstehen sich ab Lager der Baumgartner Kran GmbH, transportverladen.

5.2 Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss sind nur im Einverständnis mit dem Käufer überwälzbar.



5.3 Die üblichen Nebenpunkte wie Verpackung, Versicherung, Steuern und Abgaben, Teuerungsklauseln und Zölle werden direkt im Vertrag geregelt.

6. Lieferung

6.1 Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit dem Vertragsabschluss, frühestens jedoch nach Eingang aller vom Besteller zu beschaffenden Angaben und Unterlagen sowie allfällig zu leistende Anzahlungen. Sie wird entsprechend den zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Verhältnissen festgesetzt und ist verbindlich. Bei Eintreten unvorhergesehener Ereignisse, wie in Fällen höherer Gewalt, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Betriebsstörungen usw., kann sie sich verlängern. Sie ist ferner suspendiert, solange vereinbarte Zahlungen vom Besteller nicht termingemäss geleistet werden. Verzögerungen in der Auslieferung berechtigen den Besteller nicht zu Schadenersatzforderungen.

6.2 Transport

Die Kosten des Transportes hat der Besteller zu tragen. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Die Gefahr geht auf ihn über, sobald die Sendung fertig verladen resp. dem Frachtführer, Spediteur oder Besteller transportverladen ab Lager der Lieferfirma zur Verfügung übergeben wurde.

Wenn der Besteller bei der Ankunft der Sendung Schäden oder Mängel feststellt, ist er gehalten, diese dem Frachtführer oder Spediteur der Lieferfirma und dem Versicherer unverzüglich zu melden, und wo dies zur Sicherung des Beweises notwendig ist, ein von den Beteiligten unterzeichnetes Protokoll aufnehmen zu lassen. Die Stückzahlen sind nach den Lieferscheinen zu kontrollieren. Reklamationen können nur sofort nach Erhalt der Lieferung und in schriftlicher Form entgegen genommen werden.

Spätere Reklamationen werden nur entgegengenommen, wenn die Mängel zum Zeitpunkt der Ablieferung trotz ordentlicher Prüfung nicht erkennbar waren und der Besteller innert einer Woche seit Entdeckung des Mangels schriftlich reklamiert. Mit Ablauf der Garantiefrist entfällt auch jede Gewährleistungspflicht für verdeckte Mängel.

6.3 Lagerung

Falls die bestellte Ware nach Fertigstellung und Mitteilung der Versandbereitschaft ohne Verschulden des Lieferanten nicht fristgemäss abgeliefert werden kann, so wird sie auf Rechnung und Gefahr des Bestellers beim Lieferanten oder einem Dritten gelagert.

6.4 Montage und Demontage

Nur wenn ausdrücklich vereinbart wurde, übernimmt die Baumgartner Kran GmbH die Montage und Demontage der gelieferten Objekte. In anderen Fällen stellt sie dem Besteller auf Verlangen Monteure zur Verfügung gegen Berechnung der Reise-, Arbeits- und Wartezeit, der Reisespesen und Unterkunfts-kosten, gemäss den jeweils gültigen Ansätzen der Lieferfirma.

Können die Monteure ohne Verschulden der Lieferfirma eine Arbeit nicht beginnen oder weiterführen, so gehen alle daraus entstehenden Kosten (inkl. Zeitaufwand) zu Lasten des Bestellers, auch wenn für die Montage- und Demontearbeiten eine Pauschalsumme vereinbart worden ist.

Der Besteller hat auch die notwendigen Hilfskräfte und Montageeinrichtungen gemäss Vereinbarung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Sofern der Besteller verpflichtet ist, Monteure oder Hilfskräfte zu stellen, sind deren Löhne, Sozialleistungen, Versicherungsprämien und Spesen vom Besteller zu tragen.

Die von der Lieferfirma im Zusammenhang mit einer von ihr vorzunehmenden Montage und/oder Demontage angegebenen Zeiten sind verbindlich. Treten unvorhergesehene Ereignisse ein (z.B. nicht ordnungsgemässe Baustelleneinrichtungen, problematische Witterung, Betriebsstörungen, Streik, Ausfall von Zulieferer, höhere Gewalt) ist die Lieferfirma berechtigt, den Zeitpunkt der Montage bzw. Demontage entsprechend zu verschieben. Nichteinhaltung der Montage- und Demontagezeiten infolge obengenannter Gründe gibt dem Besteller weder ein Recht auf Rückzug des Auftrages noch auf Schadenersatz.

7. Zahlungsbedingungen

Ohne anderslautende Abmachungen gelten folgende Zahlungsbedingungen:

7.1 Für Kaufverträge, Ersatzteillieferungen, Reparaturen und Dienstleistungen:

30 Tage nach Rechnungsstellung rein netto



7.2 Für Werkverträge:

- 1/3 bei Abschluss des Vertrages
- 1/3 bei Meldung der Versandbereitschaft
- 1/3 30 Tage nach erfolgtem Versand/Ablieferung

Die genannten Zahlungszeitpunkte sind Fixtermine. Die Zahlungen sind stets spesenfrei und auch dann zu entrichten, wenn an den gelieferten Objekten Nacharbeiten zu leisten oder Teile zu ersetzen sind, oder wenn die Ware aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht termingemäss abgeliefert werden kann. Bei Falschlieferungen oder massiven Mängeln, welche eine Inbetriebnahme ausschliesst, ist der letzte Drittel erst nach erfolgter Beseitigung der Mängel zu leisten.

7.3 Wir behalten uns vor, Neukunden nur gegen Vorkasse zu beliefern.

8. Verzug des Bestellers

Begleitet der Besteller fällige Forderungen nicht innerhalb der angegebenen Frist, gerät er ohne weiteres in Verzug. Werden vereinbarte Teilzahlungen nicht bis spätestens 30 Tage nach deren Fälligkeit geleistet, so wird ohne weiteres der ganze Restbetrag fällig.

Die Lieferfirma behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Gegenstände zurückzufordern.

Spricht die Lieferfirma den Rücktritt vom Vertrag aus, so ist der Besteller, ausser zur unverzüglichen Rückgabe der bereits gelieferten Gegenstände, zu folgenden Leistungen verpflichtet:

- zur Entrichtung eines Mietzinses von 5% des vereinbarten Kaufpreises für jeden vollen oder angebrochenen Monat ab Lieferung bis zur Rückgabe der gelieferten Objekte
- zur Leistung von Schadenersatz für allfällige ausserordentliche Abnutzung und für Beschädigungen der gelieferten Objekte
- zur Bezahlung der Demontage-, Transport- und Versicherungskosten für die Rücksendung der gelieferten Objekte und allfälliger weiterer damit verbundener Spesen. Der Besteller schuldet diese Leistungen auch dann, wenn ihm kein Verschulden zur Last fällt.

Übersteigt der Schaden, den die Lieferfirma erlitten hat, die festgelegten Leistungen, so hat ihr der Besteller den Mehrbetrag zu ersetzen, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

Auf andere Fälle der Nichterfüllung des Vertrages durch den Besteller, wie z.B. Nichtabnahme bestellter Objekte finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

9. Zahlungsfristen und Mahngebühren

Nach Ablauf der regulären Zahlungsfrist von 30 Tagen bleibt es der Baumgartner Kran GmbH vorbehalten, folgende Zuschläge (Mahngebühren) auf die bestehende Forderung zu berechnen:

- Nach 40 Tagen ab Rechnungsdatum: Zahlungserinnerung (= 1. Mahnung)
- Nach 50 Tagen ab Rechnungsdatum: 2. Mahnung mit einem Bearbeitungszuschlag von CHF 15.--
- Nach 60 Tagen ab Rechnungsdatum: 3. und letzte Mahnung mit einem zusätzlichen Bearbeitungszuschlag von CHF 30.-- (= Total Mahngebühren CHF 45.-).
- Erfolgt die Zahlung nicht innert 5 Tagen nach der 3. Mahnung, behält sich die Baumgartner Kran GmbH vor, rechtliche Schritte einzuleiten. Weitere Kosten für die Eintreibung der Forderung (Betreibungskosten usw.) werden vollumfänglich dem Kunden verrechnet.

10. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Objekte bleiben Eigentum der Lieferfirma, bis der vereinbarte Preis mit allen zusätzlichen Kosten und Zinsen bezahlt ist. Sie dürfen bis zu diesem Zeitpunkt weder verpfändet, verkauft noch ohne Bewilligung vermietet werden. Die Lieferfirma ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt am Wohnsitz des Bestellers ins Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen.

Ferner ist der Besteller verpflichtet, die Lieferfirma unverzüglich zu orientieren, wenn er sein Domizil bzw. seinen Geschäftssitz wechselt.



11. Versicherung

Der Besteller ist verpflichtet, mit Wirkung ab Gefahrenübergang für die nicht oder nicht voll bezahlten Objekte sämtliche Versicherungen abzuschliessen, wie beispielsweise Diebstahl-, Feuer-, Explosions-, Elementarschaden-, Transport-, Maschinen- und/oder Maschinenkasko- und Montageversicherung. Seine daraus sich ergebenden Ansprüche auf Versicherungsleistungen tritt er an die Lieferfirma ab.

Ist der Besteller nicht in der Lage, den Abschluss der notwendigen Versicherungen nachzuweisen, so ist die Lieferfirma berechtigt, diese zu seinen Lasten selbst abzuschliessen. Der Besteller hat jeden Schadenfall der Lieferfirma unverzüglich zu melden.

12. Garantien und Haftung

12.1 Umfang

Die Lieferfirma leistet während 12 Monaten Garantie für richtige Konstruktion, zweckentsprechende Qualität des verwendeten Materials und einwandfreie Ausführung. Die zwölfmonatige Garantie gilt für einen einschichtigen Betrieb von nicht mehr als 10 Arbeitsstunden pro Tag. Wechseln die gelieferten Objekte vor Ablauf der ordentlichen Garantiezeit den Eigentümer, so endet die Garantie zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges.

12.2 Ablehnung der Garantie

Die Lieferfirma lehnt jegliche Garantie ab:

- für gebrauchte Objekte oder Teile davon
- für nicht von ihr geliefertes Material
- für nicht von ihr besorgte Montagearbeiten und Demontagearbeiten sowie für Objekte, an denen ohne ihre Zustimmung Änderungen oder Reparaturen vorgenommen wurden
- für den Fall, dass vom Besteller ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Lieferfirma Änderungen, insbesondere zusätzliche Einbauten am Objekt, vorgenommen werden
- für Beschädigungen jeder Art, die auf normalen Verschleiss, falsche oder gewaltsame Behandlung, übermässige Inanspruchnahme, ungenügende Fundamente, ungeeignete Bedienung und Wartung, Einfrieren, Verwendung ungeeigneter Materialien und Schmiermittel, Unfälle oder höhere Gewalt und dergleichen zurückzuführen sind
- für Handelsware oder Material von Unterlieferanten, wie z.B. Elektroausrüstung, Bereifung usw.

12.3 Garantieleistungen

Die gestützt auf diese Garantie zu Lasten der Lieferfirma gehenden Mängel werden so rasch wie möglich kostenlos behoben und die entsprechenden Teile ersetzt. Die vom Besteller zusätzlich verlangten Betriebskontrollen durch Monteure der Lieferfirma fallen nicht unter die Garantieleistungen, sondern werden in Rechnung gestellt.

12.4 Regress

Wird die Lieferfirma von einem Dritten aus einem Schadenereignis in Anspruch genommen, für welches der Besteller einzustehen hat, so kann sie für sämtliche Aufwendungen auf den Besteller Regress nehmen.

13. Änderungen der AGB's

Vorbehalten werden jederzeit Änderungen an den AGB's der Baumgartner Kran GmbH. Die jeweils rechtsgültige Fassung ist auf der Homepage publiziert.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die abgeschlossenen Verträge unterstehen dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Baumgartner Kran GmbH.